

## Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit von Verbandmitteln

Verbandmittel sind Produkte, die dazu bestimmt sind, oberflächengeschädigte Körperteile zu bedecken oder deren Körperflüssigkeit aufzusaugen. Dies sind z. B. Wund- und Heftpflaster («Pflasterverbände»), Kompressen, Mittel zur feuchten Wundversorgung, Mull- und Fixierbinden, Gipsverbände, Mullkompressen, Nabelkompressen, Stütz-, Entlastungs-, Steif- oder Kompressionsverbände sowie Verbandmittel zum Fixieren oder zum Schutz von Verbänden. Zu den Verbandmitteln zählt auch das Trägermaterial, das **ärztlich wirkende Stoffe** für oberflächengeschädigte Körperteile enthält. (Quelle: Gemeinsamer Bundesausschuss, 15. Mai 2008)

### Insbesondere können sie:

- > Blutungen stillen, Exsudate aufsaugen
- > **Wunden reinigen** und vor äußeren Einflüssen schützen
- > **Granulation fördern**
- > **heilungsförderndes Mikroklima schaffen**, bewahren und/oder wiederherstellen
- > Arzneimittel applizieren
- > Körperteile stützen, verbinden, umhüllen, komprimieren
- > Schmerzen verhindern oder lindern

### Rechtliche Anspruchsgrundlage

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Anspruch auf die Versorgung mit Verbandmitteln nach § 31 Abs. 1 SGB V.

Verbandmittel sind CE-geprüfte Medizinprodukte und keine Arzneimittel!

**Verbandmittel sind verordnungsfähig.** Sie fallen **nicht** unter die Ausschlussregelung nach § 34 Abs. 1 S. 1 SGB V von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und auch **nicht** unter die Regelung für arzneimittelähnliche Medizinprodukte nach § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB V.

### Beispiele von Verbandmitteln sind:

Kompressen, Tamponaden, Kompressions- und Zinkleimbinden, Fixierpflaster, Wundschnellpflaster, Verbandsets, Verbandwatte, Moderne Wundversorgungsprodukte: z. B. Alginate, **Hydrogele**, Hydrokolloide, Schäume, silberhaltige Wundauflagen, aktive Wundtherapeutika, Hydrofasern

Verbandmittel werden durch einen zugelassenen Vertragsarzt verordnet.

Der Vertragsarzt wählt das Verbandmittel unter Beachtung der medizinischen Notwendigkeit und des Wirtschaftlichkeitsgebotes aus.

### Wichtige Informationen für den Vertragsarzt:

- > Verbandmittel können nach wie vor zu Lasten der GKV verordnet werden.
- > Verbandmittel fallen unter die Arzneimittel-/Verbandmittel-Richtgrößen (Budget).
- > Verbandmittel sind regional unterschiedlich auch als Sprechstundenbedarf verordnungsfähig.

### Der Patient erhält die verordneten Verbandmittel

#### z. B. bei folgenden Leistungserbringern:

- > Apotheken
- > Homecare-Unternehmen
- > Sanitätshäusern

### Gesetzliche Zuzahlungsregelung für Verbandmittel

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen grundsätzlich eine Zuzahlung von 10 % des Abgabepreises, mindestens 5 € und höchstens 10 €, allerdings jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels, leisten (§ 61 Abs. 1 S. 1 SGB V).

**Achtung!** Für die Berechnung des Zuzahlungsbetrages für Verbandmittel ist der Wert der Verordnungszelle maßgebend.

Der Leistungserbringer (z. B. Apotheker oder Sanitätsfachhändler) muss die Zuzahlung von den Versicherten für die Krankenkasse einziehen.

### Beschränkung der Zuzahlungspflicht (Belastungsgrenze)

Versicherte haben während eines Kalenderjahres nur Zuzahlungen in Höhe von 2 % ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt zu leisten. Für chronisch Kranke beträgt diese Grenze nur 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Bei Überschreiten der Belastungsgrenze muss bei der Krankenkasse ein Antrag auf Zuzahlungsbefreiung gestellt werden.

Über weitere Details informiert jede Krankenkasse!

Stand: Januar 2009

BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e. V.,

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin, Tel.: 030 246255-0, Fax: 030 246255-99

Internet: [www.bvmed.de](http://www.bvmed.de), Bestellung per E-Mail: [info@bvmed.de](mailto:info@bvmed.de)

© Copyright by BVMed